

Einstellungsbegründung gemäß § 35a StAG

1. Sachverhalt / Verdachtslage

Es bestand der Verdacht, Dr. A* B* habe in C*

A. unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit seine Befugnis, als Bundesminister für Justiz über fremdes Vermögen, nämlich über die Budgetmittel des Bundesministeriums für Justiz, zu verfügen, wissentlich missbraucht und dadurch die Republik Österreich in einem nicht näher bestimmbar, EUR 56.160,- jedenfalls, im Zweifel jedoch EUR 300.000,- nicht übersteigenden Betrag am Vermögen geschädigt, indem er

1. zu nicht näher bestimmbar Zeitpunkten im Jahr 2015 die besoldungsrechtlich höhere Stellung von acht Bediensteten der ehemaligen Verwaltungs- und Präsidialsektion des Bundesministeriums für Justiz durch „ad personam-Bewertungen“ aufrecht erhielt, obwohl die Bediensteten nach der Reorganisation der Zentralstelle im Jahr 2015 auf deutlich geringer bewerteten Dienstposten verwendet wurden,

2. im Zeitraum von 2014 bis 18. Dezember 2017 (Ende seiner Minister-schaft) D* E* F* über die Normalarbeitszeit hinaus als Fahrer des Dienstkraft-wagens des Bundesministers für Justiz in Anspruch nahm, weshalb die Zahlung von Überstundenentgelten erforderlich wurde, obwohl H* I*, der ebenfalls für diese Tätigkeit abgestellt war, mangels Auslastung die Fahrdienste während der Normalarbeitszeit erledigen hätte können,

3. zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt im Jahr 2016 sämtliche Räume des P* T*, sohin des Amtssitzes des Bundesministeriums für Justiz, mit Klima-Split-Geräten ausstatten ließ, obwohl dies einem Regierungsbeschluss (Näheres ist dazu nicht bekannt), wonach Lüftungs- und Klimaanlage in öffentlichen Gebäuden aus ökologischen Gründen sowie wegen der verfassungsmäßigen Budgetgrundsätze grundsätzlich nicht bzw. nur dann betrieben werden dürfen, wenn dies aus betrieblichen Gründen (z.B für elektronische Datenverarbeitung, für innenliegende Räume), zur Hintanhaltung von Gebäudeschäden (z.B für Nass- und Brauseräume) oder aus genehmigungsbehördlichen Gründen (z.B für unter Niveau liegende Garagen) notwendig ist, zuwiderlief und zudem das in Folge der Überschreitung des Schwellenwertes verpflichtende Vergabeverfahren nicht durchgeführt wurde,

4. zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt im Februar 2017 im Wege des ihm dienstrechtlich unterstellten damaligen Generaldirektors für den Strafvollzug, Mag. J*, LL.M., MBA, den Auftrag an die u.a. von Mag. K* als Geschäftsführer vertretene L* vergab, „eine Analyse der Standorte von sechs Justizanstalten (darunter jener der größten österreichischen Strafvollzugsanstalt S*) unter Berücksichtigung regionalökonomischer Aspekte sowie der betriebswirtschaftlichen Effekte im Zusammenhang mit etwaigen Optimierungen der Justizanstaltsstandorte“ für einen schlussendlich auch beglichene Rechnungsbetrag in Höhe von EUR 56.160,- vorzunehmen, dies vorrangig zu dem Zweck, die Liegenschaft, auf der die Justizanstalt S* errichtet ist, durch deren Absiedlung für die Ausbaupläne der in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen M* N*, an der Mag. K* einen Lehrstuhl bekleidet, freizumachen und zu sichern, obwohl er wusste, dass die Analyse ohne jeden Wert für das Bundesministerium für Justiz sein wird, weil der Bestand der Justizanstalt S* auf dieser Liegenschaft in N* grundbücherlich gesichert und damit unabänderlich ist, von vorneherein klar war, dass es keinen tauglichen Alternativstandort für diese Justizanstalt gibt, und zudem die Befangenheit des Analytikers Mag. K* aufgrund seiner Lehrtätigkeit an der M* N* sowie der damit eindeutige Interessenskonflikt offenkundig waren;

B. als Bundesminister für Justiz, somit als Beamter, seine Befugnis, im Namen des Bundes, als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, indem er

1. zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt im Jahr 2014 ausschließlich aufgrund unsachlicher, weil rein parteipolitischer Erwägungen hinsichtlich der Planstelle der/des Leitenden Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalts der Oberstaatsanwaltschaft Wien nicht die Ernennung der laut Personalkommission bestgeeigneten Bewerberin Mag.^a O*, sondern die Ernennung von Mag.^a P* beim Bundespräsidenten beantragte, wobei er mit dem Vorsatz handelte, das aus den gesetzlichen Vorschriften ableitbare Recht des Staates auf Vergabe von öffentlichen Ämtern nach Maßgabe der Eignung der Bewerber:innen und damit den staatlichen Anspruch auf Gleichbehandlung der Bewerber:innen (Art 3 StGG) durch Ausschließung unsachlicher Kriterien bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen zu schädigen,

2. am 27. November 2015 ohne sachlichen Grund Dr. A* Q* per Weisung von dessen Funktion als Leiter der P* abberief und mit dem Arbeitsplatz eines Referenten in der R* betraute, wobei er mit dem Vorsatz handelte, Dr. A* Q*

dadurch an seinen Rechten, insbesondere dem Recht, weiterhin mit der Funktion eines Abteilungsleiters im Bundesministerium für Justiz betraut zu sein, zu schädigen;

- C. am 24. Juni 2019 Mag. S* T* dazu bestimmt, als Generalsekretär im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, somit als gegenüber der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) weisungsbefugtes Organ und Beamter, mit dem Vorsatz, die Republik Österreich an ihrem Recht auf Strafverfolgung zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, zu missbrauchen, indem er ihn im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz aufsuchte und fragte, ob bzw. wann in dem von der WKStA zum Aktenzeichen **** geführten Ermittlungsverfahren gegen DDr. BB* BC* und weitere Beschuldigte eine gerichtlich bewilligte Durchsuchung der Geschäftsräumlichkeiten in **** stattfinden wird, woraufhin ihm Mag. S* T* mitteilte, dass dies am 25. Juni 2019 der Fall sein werde;
- D. als Beamter, ein ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart, dessen Offenbarung geeignet war, ein öffentliches Interesse zu verletzen, indem er im März 2017 als Bundesminister für Justiz DDr. BB* BC* mitteilte, dass von der WKStA im Zusammenhang mit dem Verkauf des **** in **** nicht ermittelt werde;
- E. am 31. März 2022 als Auskunftsperson im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch ausgesagt, indem er in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ***-Regierungsmitglieder (***-Korruptions-Untersuchungsausschuss) tatsachenwidrig behauptete,
1. er habe mit der Bestellung von Mag.^a P* zur Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes nichts mehr zu tun gehabt; er sei in die Entscheidungsprozesse nicht mehr eingebunden gewesen, und indem er über entsprechende Nachfrage angab, keine Erinnerung an die Bestellung von Mag.^a P* zur Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes zu haben,
 2. sein Chauffeur sei beim Hearing am 27. November 2015 betreffend die Bestellung des Leiters der Abteilung Pr 1 (bzw. III 1 „neu“) in der Zentralstelle des BMJ nicht Teil der Anhörungskommission gewesen;
- F. in dem am 23. Jänner 2022 im „****“ erschienenen Artikel mit der Überschrift „Minister macht nur Besetzungsvorschläge“, den Dr. A* Q* mehrfach in einer für Dritte

wahrnehmbaren Weise der Lüge, eines unehrenhaften Verhaltens sowie massiver Verletzungen von Amts- bzw. Standespflichten bezichtigt.

2. Vorhandene Beweismittel und Würdigung

zu A.1:

Von dem zu Punkt A.1. tenorierten Sachverhalt, der einen Tatvorwurf nach § 153 Abs 1 und 3 erster Fall StGB begründet (Anmerkung: Schadenshöhe unbekannt), erlangte die Staatsanwaltschaft Wien erstmals mit der Anzeige des Dr. A* Q* vom 28. Februar 2021, eingelangt am 1. März 2021, Kenntnis.

Die Weisung des Beschuldigten, mit denen die besoldungsrechtliche Stellung der angesprochenen namentlich genannten acht Bediensteten der Zentralstelle durch „ad-personam Bewertungen“ beibehalten wurde (Pkt. A.1.), wurde im Zuge der Reorganisation des damaligen Bundesministeriums für Justiz im Jahr 2015 getroffen, um, wie den Betroffenen zugesagt worden war, ihre (finanzielle) Schlechterstellung, trotz Änderung der Verwendung auf einem geringer bewerteten Dienstposten, zu verhindern.

zu A.2.:

Aus den übereinstimmenden Angaben des Dr. A* Q* in seiner Sachverhaltsdarstellung und des Beschuldigten bei seiner Einvernahme vor der Haft- und Rechtsschutzrichterin des Landesgerichtes Innsbruck ergibt sich, dass der Polizeibeamte D* E* F* über Initiative des Dr. A* B* als dessen Chauffeur in die Dienste des Bundesministeriums für Justiz trat und während dessen Amtszeit, sofern D* F* nicht verhindert war, sämtliche Fahrten mit dem Beschuldigten als „Ministerchauffeur“ durchführte. Dass D* E* F* als praktisch ausschließlicher Fahrer des Ministers über das Maß der üblichen Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen wurde, ist evident und ergibt sich zudem aus den Arbeitszeitaufzeichnungen. Bereits bei nur oberflächlicher Betrachtung ist festzustellen, dass die beiden weiteren beim Justizministerium als Fahrer beschäftigten Bediensteten V* I* und BF* BG* in auffällig geringem Maße für Fahrdienste des Ministers eingesetzt wurden. Die diesbezüglich widersprechenden Angaben des Dr. A* Q* und des Dr. A* B* lassen die Feststellung, dass der Beschuldigte von Dr. Q* auf dieses Missverhältnis hingewiesen und dabei eine Änderung des Fahrereinsatzes eingefordert wurde, nicht zu.

Die Angaben des Beschuldigten, gestützt durch jene des D* E* F*, sind plausibel und nachvollziehbar. Durch den überbordenden Einsatz des „Ministerchauffeurs“ fielen einerseits Überstundenentgelte an, obgleich die Fahrdienste von anderen Bediensteten in der Normalarbeitszeit geleistet werden hätten können. Andererseits entfielen aufgrund der unweit

entfernten Wohnorte im W* aber auch zahlreiche Leerfahrten von C* ins W* bzw vom W* nach C*. Zudem wurden von D* E* F* auch Sicherheitsaspekte abgedeckt, weshalb keine zusätzlichen Kosten für den Einsatz von Sicherheitspersonal angefallen sind. Der Nachweis eines Schadens für die Republik Österreich ist damit nicht zu erbringen. Ebenso wenig ist dem Beschuldigten zu unterstellen, dass er auch nur daran dachte, er könnte durch die Verpflichtung des D* E* F* und durch dessen exzessive Inanspruchnahme einen Befugnismissbrauch begehen; sah er doch im nahegelegenen Wohnsitz seines Chauffeurs und dessen langjähriger Tätigkeit als Polizist nicht nur einen persönlichen, sondern auch einen monetären Vorteil. Dem entgegenstehende objektive Beweismittel, die auf einen wissentlichen Befugnismissbrauch und einen Schädigungsvorsatz schließen lassen, sind nicht vorhanden. Die nahezu alleinige Verwendung des D* E* F* als „Ministerchauffeur“ durch den Beschuldigten erfüllt daher das Tatbild der Untreue weder in objektiver, noch in subjektiver Hinsicht.

zu A.3.:

Dem Ersuchen um Amtshilfe der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 13. August 2024 betreffend die Übermittlung der internen Aktendokumentation in Bezug auf das Vergabeverfahren zum Projekt der Klimatisierung des *** wurde durch das Bundesministerium für Justiz zur Geschäftszahl *** am 30. September 2024 entsprochen. Mit dem Erledigungsschreiben übermittelte das Bundesministerium für Justiz PDF-Ausdrucke der ELAK-Akten, die das (durchgeführte) Vergabeverfahren und die erfolgte Vergabe des Auftrags an die BH*- Y* BI* GmbH dokumentieren.

Aus der Einsichtnahme in die übermittelten Unterlagen ergibt sich, dass seitens des Bundesministeriums für Justiz ein externes Unternehmen (konkret: BJ* BK* V* BL* GmbH [idF: BJ*]) mit der Durchführung der Planungsleistungen, insbesondere der technischen Planung, Einholung der notwendigen Genehmigungen sowie der Planung und Durchführung des obligatorischen Vergabeverfahrens, beauftragt wurde. Nach Erstellung eines entsprechenden Leistungsverzeichnisses wurde der BJ* der Auftrag erteilt, das Vergabeverfahren (mit verkürzter Angebotsfrist gemäß § 67 BVG) einzuleiten und an eine entsprechende Anzahl an potenziellen Bietern, deren Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit sowie Befugnis den Anforderungen entspricht, zu versenden. Am 27. Juli 2016 fand sodann in den Räumlichkeiten der BJ* die kommissionelle Angebotseröffnung statt und erfolgte umgehend die Angebotsprüfung. Es langten fünf Angebote ein. Die BJ* schlug nach Prüfung der Angebote vor, die BH*- Y* BI* GmbH, welche als Bestbieterin hervorging, mit den Arbeiten entsprechend dem geprüften Angebot zu beauftragen. Das Bundesministerium für Justiz folgte diesem Vorschlag und vergab den Auftrag an die BH*- Y* BI* GmbH.

Bereits aus der internen Aktendokumentation des Bundesministeriums für Justiz ist – entgegen den Behauptungen des Anzeigers – belegt, dass ein Vergabeverfahren letztlich mit Auf-

tragserteilung an die Bestbieterin BH*-Y* BI* GmbH durchgeführt wurde. Die vom Anzeiger erhobenen Vorwürfe, wonach trotz Übersteigens des Schwellenwertes eben kein Vergabeverfahren durchgeführt worden sei, sind daher widerlegt.

zu A.4.:

Der zu diesem Punkt tenorierte Tatvorwurf betrifft einen Auftrag vom Jänner 2017 zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Vornahme einer Standortanalyse bei sechs Justizanstalten mit einem EUR 5.000,-, nicht aber EUR 300.000,- übersteigenden Auftragsvolumen über insgesamt EUR 56.160,-. Die Rahmenvereinbarung wurde im Februar 2017 abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck erlangte erst durch die Sachverhaltsdarstellung des Dr. A* Q* vom 14. Juni 2023, eingelangt am 19. Juni 2023, vom Tatvorwurf Kenntnis.

zu B.1.:

Dem Tatvorwurf zugrunde liegt eine Handlung im Jahr 2014, die einen mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedrohten Verdacht des Amtsmissbrauchs nach § 302 Abs 1 StGB begründet. Die Strafbarkeit von Taten mit diesem Strafraum verjährt gemäß § 57 Abs 2 und 3 dritter Fall StGB nach fünf Jahren. Der Sachverhalt wurde der WKStA am 21. Jänner 2022 anonym angezeigt und damit erstmals einer Strafverfolgungsbehörde zur Kenntnis gebracht.

zu B.2.:

Den Sachverhalt seine eigene Person betreffend zeigte Dr. A* Q* mit Datum vom 28. Februar 2021 an und langte bei der Staatsanwaltschaft Wien am 1. März 2021 ein, wo dieser erstmalig einer Strafverfolgungsbehörde zur Kenntnis gelangte. Nach dem Vorbringen in der Sachverhaltsdarstellung betrifft der Tatvorwurf die Weisung des Dr. A* B* vom 27. November 2015, Dr. A* Q* per 30. November 2015 von seiner Funktion als Leiter der Abteilung *** im Bundesministerium für Justiz abuberufen bzw. ihn nicht zum Leiter der im Zuge der Organisationsänderung im Justizministerium 2015 neu eingeführten Abteilung *** zu ernennen, sondern ihn als „einfachen“ Referenten in der Abteilung *** zu verwenden. Ebenfalls aus dem Vorbringen des Dr. Q*, aber auch aus der ersten Seite des von ihm vorgelegten Schreibens des Bundeskanzleramtes an das Bundesministerium für Justiz unbekanntem Datums ergibt sich, dass Dr. Q*, trotz Verwendung als Referent auf einem mit A 1/2 bewerteten Arbeitsplatz, durch eine ad personam-Bewertung weiterhin das Gehalt für seinen vormaligen, mit A 1/6 bewerteten Arbeitsplatz als Abteilungsleiter erhalten hat, sodass ihm aus der Verwendungsänderung kein Vermögensschaden entstanden ist. Folglich begründet der vorgebrachte Sachverhalt (nur) einen Tatverdacht nach § 302 Abs 1 StGB, der mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht ist.

zu C.:

Der sich einerseits aus den Wahrnehmungen einer Kriminalbeamtin des BKA, wonach durch Mag.^a BN* BO* mitgeteilt worden sei, *„dass das Eintreffen des Einsatzteams seit 08.00 Uhr erwartet wurde und sie seit rund einer Woche in Kenntnis des Termins seien; es sei ihnen bekannt gewesen, dass und wann die HD stattfinden werde“*,

sowie aus dem Aktenvermerk des der Hausdurchsuchung in den Büroräumlichkeiten des DDr. BB* BC* am 25. Juni 2019 beiwohnenden Staatsanwaltes:

„Dem Beschuldigten DDr. BB BC* und seinen Rechtsanwälten war offensichtlich bekannt, dass die Durchführung der bewilligten Durchsuchung für den 25. Juni 2019 geplant war. In diesem Sinn haben die Rechtsanwälte des Beschuldigten (Dr. BP* und Mag. BN* BO*) die einschreitenden Beamten in Empfang genommen und in den Besprechungsraum gebeten. In diesem Zusammenhang wurde von RA Mag. BN* BO* bestätigt, dass sie von den Medien über die bevorstehende Hausdurchsuchung in Kenntnis gesetzt worden seien“*

und andererseits aus den Chats des Dr. A* B* mit DDr. BB* BC* am 24. Juni 2019, um 15.40 Uhr:

„Bin gerade im BMJ melde mich sobald als möglich“

sowie am 25. Juni 2019, um 07.37 Uhr:

„Wenn die heute kommen: ganz ruhig bleiben, gegenüber den Medien würde ich nur sagen, dass wir von Anfang an kooperationsbereit waren, ...“

sowie letztlich aufgrund der intensiven Kontakte des Beschuldigten mit SC Mag. S* T*, vor allem in Sachen DDr. BC*, sich ergebende Verdacht, Dr. A* B* habe Mag. S* T* im Zuge einer Vorsprache am Vortag der Hausdurchsuchung, sohin am 24. Juni 2019, dazu bestimmt, ihm amtsmissbräuchlich den Termin der Hausdurchsuchung in den Büroräumlichkeiten bei seinem Mandanten zu nennen, hat sich nicht bestätigt, sondern kann sogar als widerlegt gelten.

Dies im Wesentlichen aus drei Gründen:

1. Sowohl der Beschuldigte, als auch Mag. S* T*, dieser bestätigt durch Feststellungen auf Seite 54 des Disziplinarerkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 1. Juni 2021, ***, gaben an, dass sie in den Tagen vor dem 25. Juni 2019, sohin vor der Hausdurchsuchung bei DDr. BC* keinen persönlichen Kontakt, insbesondere keinen in den Amtsräumen des Justizministeriums hatten. Der dortige Aufenthalt des Beschuldigten am 24. Juni 2019 habe ausschließlich einem Besuch bei Dr. BR*, dem damals amtierenden Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, gedient.

2. Aus den Angaben des LOStA Mag. BS* BT*, LL.M, wonach die Oberstaatsanwaltschaft Wien von der Hausdurchsuchung bei DDr. BC* erst zu einem Zeitpunkt das BMJ und dort Mag. S* T* informiert habe, als die Anordnung bereits vollzogen war, weil die Sachbearbeiterin bei der OStA Wien, Mag. BU*, den am 21. Juni 2019 eingelangten diesbezüglichen Bericht nicht wahrgenommen habe und die OStA Wien daher selbst keine Kenntnis von der bevorstehenden Ermittlungsmaßnahme gehabt habe, und dem bezughabenden E-Mail der Mag. BU* an Mag. BT* vom 25. Juni 2019, 13.20 Uhr:

„Lieber BW! Der bezughabende Bericht ist am 21.06.2019 (offenbar per Boten) eingelangt; ... Es tut mir leid, dass ich den Bericht nicht wahrgenommen habe, aber er war hinten an einen Vorhabensbericht, der am gleichen Tag eingelangt ist und den ich nicht als dringend eingestuft habe, mit Heftklammer angehängt und ist mir dadurch bis jetzt entgangen“*

sowie den damit korrespondierenden Angaben des Mag. S* T*, er habe im Laufe des 25. Juni 2019 über die Medien erfahren, dass Hausdurchsuchungen stattfinden; Oberstaatsanwalt BT* habe das wohl gleichzeitig erfahren, denn er habe dann unaufgefordert – offensichtlich als Reaktion auf die Medienmitteilungen – die Durchsuchungsanordnung in sein Büro übermittelt, ergibt sich unwiderlegt, dass Mag. S* T* vor Beginn der Hausdurchsuchung bei DDr. BC* keine Kenntnis davon hatte. Dass er direkt von der WKStA vorab informiert wurde, kann angesichts des mehr als gespannten Verhältnisses dieser Ermittlungsbehörde zu Mag. T* ausgeschlossen werden. Folglich konnte Mag. S* T* mangels Kenntnis vom Termin der Hausdurchsuchung diese (ihm nicht vorliegende) Information auch nicht an Dr. A* B* weitergeben.

3. Anhand der im Ermittlungsakt dokumentierten Chronologie der Ereignisse und der Eidesstattlichen Erklärung des DDr. BB* BC* kann es als gesichert angesehen werden, dass die Information über die bevorstehende Hausdurchsuchung in den Büroräumlichkeiten des DDr. BC* nicht aus Justizkreisen stammte, sondern von der Redakteurin der Zeitung „***“, BY*, an DDr. BC* herangetragen und von dessen Rechtsvertretung, der Kanzlei BO*, an den als Co-Verteidiger agierenden Dr. A* B* weitergeleitet wurde.

Zu D.:

Der Verdacht, Dr. A* B* habe als Bundesminister für Justiz im März 2017 die Information, dass die Staatsanwaltschaft in Sachen „BZ“ nicht gegen DDr. BB* BC* und dessen Unternehmen ermittelt, sohin ein Amtsgeheimnis, dem DDr. BC* offenbart, ergab sich aus einem E-Mailverkehr zwischen DDr. BC* und seiner Mitarbeiterin CA* CB* am 12. / 13. März 2017.

Darin fordert DDr. BC* seine Mitarbeiterin am 12. März 2017, um 23.01 Uhr, auf:

„CA, wir müssen bei CC* was machen. Schreibst du ihnen: CD* nie dabei gewesen- falsch; Wir nicht gefragt -TA* GA* schon draußen. Staatsanwalt ermittelt gar nicht. Warum macht die PX* so schlechte Stimmung“.*

Diese will von DDr. BC* am 13. März 2017, um 04.33 Uhr, wissen:

„BB - weißt Du was wg. Staatsanwaltschaft, wäre gut, wenn ich das an CE* reinschreiben könnte, das nicht ermittelt wird. CF*!“*

und er antwortet ihr am selben Tag um 11.30 Uhr:

„So ist das von B kommuniziert worden. Werde was bekommen. Lg m“.*

Der Beschuldigte bestreitet, in seiner Zeit als Justizminister jemals Informationen, die er in dieser Eigenschaft erhalten oder aus Akten erlangt hat – wegen seiner vormaligen Tätigkeit als Verteidiger habe er sogar darauf bestanden, keinen Zugang zum elektronischen Akt zu haben – weitergegeben zu haben. Von der „CG*“ habe er erst erfahren, als diese im Jahr 2018 oder 2019 in den Medien „aufgepoppt“ sei. Er habe erst dann DDr. BC* und Dr. BP* BO* gefragt, warum er davon nichts weiß bzw. warum sie ihm davon nichts erzählt haben. Die beiden Herren hätten ihm zur Antwort gegeben, dass sie das Ganze eigentlich nicht ernst genommen haben, da sie davon ausgegangen seien, dass die Sache sowieso eingestellt wird. Deshalb könne er als Beschuldigter guten Gewissens sagen, dass er über dieses Verfahren nie informiert wurde.

Diese Verantwortung wird maßgeblich gestützt durch die auf diesen E-Mail-Verkehr bezugnehmende Eidesstattliche Erklärung des DDr. BB* BC* vom 20. November 2021, in der er ausführt:

„Das oben angeführte E-Mail an Frau CA CB* vom 13.03.2017 stammt von mir und habe ich darin die mir von Frau CA* CB* gestellte Anfrage mit meinem damaligen Kenntnisstand, bezogen darauf, dass kein Strafverfahren anhängig ist, beantwortet. Richtig ist, dass dieser Kenntnisstand von meinem damaligen Anwaltsteam auf dem normalen Behördenweg erhoben wurde und ich in meiner Gewohnheit aus der Vergangenheit, als Prof. B* noch mein Rechtsberater war, diesen namentlich nannte. Prof. B* hat mir eine solche Auskunft nicht erteilt. Darum schrieb ich auch „werde was bekommen“; dies in Erwartung einer detaillierten Information meines damaligen Anwaltsteams“.*

Angesichts des Umstandes, dass im Ermittlungsverfahren keine weiteren Hinweise und schon gar keine Beweise hervorgekommen sind, dass der Beschuldigte im Allgemeinen oder im

Speziellen in der Sache „BZ“ Amtsgeheimnisse offenbart hat, ist der zu Punkt D. tenorierte Tatverdacht als entkräftet zu betrachten.

Zu E.1.:

Von dem Sachverhalt, der einen Tatvorwurf nach § 288 Abs 1 und 3 StGB begründet, erlangte zunächst die Staatsanwaltschaft Wien mit der Anzeige des Abgeordneten zum Nationalrat CH* vom 16. Jänner 2023, eingelangt am 17. Jänner 2023, Kenntnis. Laut Anzeige ergebe sich der Verdacht aus dem wörtlichen Protokoll der Befragung des Dr. A* B* als Auskunftsperson im ***-Korruptions-Untersuchungsausschuss des Nationalrates am 31. März 2022 sowie aus den entsprechenden, an den Untersuchungsausschuss von der Bundesministerin für Justiz übermittelten Akten zur Bestellung von Mag.^a P* zur Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs. Zusammengefasst habe der Beschuldigte im Untersuchungsausschuss als Auskunftsperson unter Wahrheitspflicht trotz mehrerer von der Abgeordneten der CJ*, CK*, an ihn gerichteter Fragen in Abrede gestellt, dass er mit der Bestellung von Mag.^a P* zur Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes noch etwas zu tun gehabt habe, und behauptet in den Entscheidungsprozess nicht mehr eingebunden gewesen zu sein, sowie letztlich über entsprechende Nachfrage behauptet, sich an die Bestellung von Mag.^a P* zur Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes nicht mehr erinnern zu können.

Aus dem Akt *** des Bundesministeriums für Justiz ergibt sich, dass Dr. A* B* am 14. Dezember 2017 den entsprechenden Ernennungsvorschlag unterfertigt hat. Aus diesem Beweismittel leitet der Anzeiger eine objektive Falschaussage des Beschuldigten ab. Anzumerken ist, dass der Beschuldigte am 18. Dezember 2017 – sohin vier Tage nach der Unterfertigung des Ernennungsvorschlages – aus dem Amt als Bundesminister für Justiz ausgeschieden ist.

Der Beschuldigte gestand anlässlich seiner Vernehmung zu, dass seine Aussage, wonach er in den Entscheidungsprozess rund um die Vizepräsidentschaft des Obersten Gerichtshofes sicher nicht mehr eingebunden gewesen sei, objektiv gesehen unrichtig war. Er wisse inzwischen, dass er am 14. Dezember 2017 einen Vorschlag zu diesem Thema unterschrieben habe. Das Ganze sei vier Tage vor seinem offiziellen Ausscheiden aus dem Amt passiert. Er habe jedoch zu dem Zeitpunkt als er die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss getätigt habe, tatsächlich keine Erinnerung mehr daran gehabt. Er habe dies mehrfach betont und habe er der Abgeordneten auch vorgeschlagen, dass man sich den Personalakt anschauen möge. Hätte er bewusst die Unwahrheit gesagt, dann hätte er nicht auf den Personalakt und die Nachschau in denselben verwiesen. Dort sei ja immerhin seine Unterschrift vom 14. Dezember 2017 dokumentiert. Kurz vor seinem Ausscheiden als Bundesminister für Justiz seien ihm von seinen Mitarbeitern noch stapelweise Sachen zum Unterschreiben vorgelegt worden. Er glaube wirklich, dass er sich das Ganze nicht im Detail angeschaut habe, sondern mehr nach dem Motto „ist eh unproblematisch“ vorgegangen sei.

Die Verantwortung des Beschuldigten zu diesem Vorwurf ist plausibel und ist auch kein Motiv ersichtlich, warum Dr. A* B* zu diesem Faktum vorsätzlich falsch ausgesagt haben sollte.

Zu E.2.:

Dieser Vorwurf beruht auf einer weiteren Sachverhaltsdarstellung des Dr. A* Q*. Laut dem Anzeiger sei die Aussage des Beschuldigten vor dem ***-Korruptions-Untersuchungsausschuss, wonach sein Chauffeur beim Hearing nicht dabei gewesen sei, objektiv falsch, was dem Beschuldigten auch bewusst gewesen sein müsse, weil dieser in Vorbereitung des Hearings am 27. November 2015 selbst einen seiner beiden Ministerfahrer, nämlich H* I*, zur Teilnahme am Hearing als Kommissionsmitglied aufgefordert und ihm zudem Stillschweigen gegenüber dem Anzeiger bis zum Beginn des Hearings aufgetragen habe. Dass H* I* tatsächlich an diesem Hearing teilgenommen habe, ergebe sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. August 2018 und aus der Aussage des Zeugen Mag. BB* CL* am 14. Jänner 2022 im gegenständlichen Ermittlungsverfahren.

Der Beschuldigte verwies in seinen Einvernahmen vor der Haft- und Rechtsschutzrichterin, aber auch in seiner Stellungnahme mehrfach darauf, dass es *„im Ministerium seiner Erinnerung nach zwei fix beschäftigte Chauffeure gegeben habe, die natürlich auch dafür da waren, mit den Sektionschefs Fahrten zu unternehmen. Als Ministerfahrer sei allerdings nur Herr F* beschäftigt gewesen und (als solcher) bezeichnet worden“*, dass ihm *„natürlich klar ist, dass es noch andere Chauffeure im Haus gegeben hat, unter anderem den Herrn I* und den Herrn BG*. Unter Ministerfahrer habe er jedoch immer Herrn F* „verstanden“ und dass „es faktisch nur einen Ministerchauffeur, nämlich den vom BMI zugeteilten D* E* F* gab“*.

Die Stellung als „Ministerchauffeur“ sah offensichtlich auch D* E* F* in der Weise wie der Beschuldigte, denn er hielt in seinem Gedächtnisprotokoll vom 22. Mai 2022 fest:

„BM B wollte mich als Chauffeur haben, weil wir uns aufgrund unserer Wohnorte im W* schon seit langem kannten und es dadurch leichter möglich war, wann immer es der Dienst erlaubte, abends nach Hause zu fahren. Wir hatten ja beide nur eine notdürftige Schlafstelle im BMJ. Ich war daher – das war im ganzen Haus bekannt – der einzige Chauffeur, und BM B* wollte im Normalfall immer mit mir fahren und mit niemandem sonst. Für Notfälle gab es noch zwei weitere Bedienstete des BMJ, die einspringen konnten, wenn ich verhindert war, nämlich Herrn BG* und Herrn I*. Aber als „Ministerchauffeur“ wurde nur ich bezeichnet. Dr. Q* war als zuständiger Leiter der Wirtschaftsabteilung mit dieser Situation nicht zufrieden und versuchte, gegen den klaren Willen des Ministers meine Tätigkeit für ihn einzuschränken, weil ihn die notwendigen Überstunden, die ich geleistet habe, störten. Dabei wollte er nicht akzeptieren, dass für mich als dienstzugeteilten Polizeibeamten ein anderes Dienstrecht galt, als für die Bediensteten des BMJ. Ich war als Waffenpassinhaber auch im Dienst immer*

bewaffnet und habe daher Sicherheitsaspekte abgedeckt, wodurch sich Kosten für sonst erforderliches Sicherheitspersonal einsparen ließen“.

Letztlich betonte der Beschuldigte in seiner zweiten Vernehmung, wenn er vom Ministerfahrer spreche bzw. gesprochen habe, er immer D* E* F* gemeint habe. Deshalb habe er - seiner Ansicht nach - im Untersuchungsausschuss auch richtig ausgesagt, wenn er dort gesagt habe: *„mein Chauffeur wäre beim Hearing dabei gewesen – war er nicht“*. Dass es innerhalb des Ministeriums eine Vereinbarung gegeben habe, wonach Herr I* als zweiter Ministerfahrer eingesetzt wird und eine Zulage bekommt, habe er damals, nicht gewusst. Davon habe er erst im Zuge der Akteneinsicht Kenntnis erlangt.

Letztere Verantwortung ist nicht zu widerlegen. Dem Beschuldigten ist mangels entgegenstehender Beweisergebnisse nicht nachzuweisen, dass er Kenntnis davon hatte, dass neben F* noch andere Personen und gegebenenfalls wer allenfalls sonst noch dienstrechtlich als „Ministerchauffeur“ eingestuft war. Andere Chauffeure kamen immer nur dann zum Einsatz, wenn der „Ministerchauffeur F*“ krank oder verhindert war.

Zusammengefasst sind die Angaben des Beschuldigten, gestützt durch jene des D* E* F*, plausibel und nachvollziehbar. Dem entgegenstehende objektive Beweismittel sind nicht vorhanden.

Zu F:

Auch dieser Vorwurf ergibt sich aus der Nachtragsanzeige von Dr. A* Q*. Laut dem Anzeiger sei er von Dr. A* B* mehrfach in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise der Lüge, eines unehrenhaften Verhaltens sowie massiver Verletzungen seiner Amts- bzw. Standespflichten bezichtigt worden. In dem Artikel „Minister macht nur Besetzungsvorschläge“ in der Ausgabe der Tageszeitung „****“ vom 23. Jänner 2022 werde der Beschuldigte mit den Worten zitiert: *„Mein Chauffeur war übrigens nicht beim Hearing, aber das ist nur eine der falschen Darstellungen des unterlegenen Bewerbers, gegen die ich mich in dem von ihm angestrebten Verwaltungsverfahren leider nicht wehren konnte, weil ich dort keine Parteistellung und kein Parteiengehör hatte. Grotesk, das Ganze.“* Mit dieser Behauptung, wonach der Anzeiger als „unterlegener Bewerber“ hinsichtlich der Teilnahme seines Chauffeurs eine falsche Darstellung gegeben habe, habe ihn der Beschuldigte unverhohlen der Lüge bezichtigt und diese Behauptung zudem in einem auflagenstarken Printmedium aufgestellt.

Der Anzeiger verweist selbst darauf, dass er im Artikel namentlich nicht genannt wird. Zudem habe der Beschuldigte behauptet, dass er (gemeint Dr. A* Q*) als früherer Leiter der Personalabteilung ****. Diese Vorwürfe beinhalten die Unterstellung, der Anzeiger hätte in seiner früheren Funktion gegen seine allgemeinen Dienstpflichten gemäß § 43 BDG 1979 und gegen das Mobbingverbot gemäß § 43a BDG 1979 im Besonderen verstoßen.

Auch zum Vorwurf der üblen Nachrede verwies der Beschuldigte einerseits auf seine Stellungnahme in ON 355 und betonte dort, dass er von „falschen Darstellungen des unterlegenen Bewerbers“ gesprochen habe. Es bestehe ein relevanter Unterschied zwischen einer falschen Darstellung und einer Lüge. Er habe ausdrücklich nie davon gesprochen, dass Dr. Q* gelogen habe. Zum Thema „Ministerfahrer“ könne er auf seine eingangs dargestellte Verantwortung verweisen. Die Aussage, dass die Ausführungen des Dr. Q* falsch im Sinne von nicht tatsachenentsprechend seien, beinhalte keinen Vorwurf und keine Beschuldigung einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung und sei daher nicht tatbildlich. Tatsächlich sei der Beschuldigte der Ansicht, dass der Anzeiger Fehlleistungen zu verantworten habe und ****. Diese seine Ansicht in seiner Verteidigung zu äußern, sei nicht tatbildlich.

Auch diese Verantwortung des Beschuldigten ist mangels entgegenstehender objektiver Beweismittel nicht zu widerlegen.

3. Rechtliche Beurteilung

Der Tatbestand der Untreue ist ein Sonderpflichtdelikt. Unmittelbarer Täter kann nur der Träger der Befugnis sein, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten.

Der Tatbestand der Untreue setzt sich aus drei Elementen zusammen: Der Befugnis des Täters, dem wissentlichen Missbrauch dieser Befugnis und der (vorsätzlichen) Zufügung eines Vermögensschadens. Das Wesen der Untreue liegt darin, dass der Täter im Rahmen des ihm durch seine Vertretungsmacht eingeräumten rechtlichen Könnens gegen das rechtliche Dürfen verstößt.

Die Tathandlung ist immer eine Rechtshandlung (RS0095943), idR ein Rechtsgeschäft, zu dessen Abschluss der Täter nach außen hin kraft seiner Vertretungsmacht ausgewiesen ist, das aber im Innenverhältnis seinen Pflichten widerspricht und das Vermögen des Machtgebers schädigt (SSt 35/20). Die Tathandlung kann auch in einer (pflichtwidrigen) Weisung an einen Untergebenen zu einer schädigenden Handlung bestehen, die in die Kompetenz des Täters fällt (13 Os 145/18z; 11 Os 126/16p; EvBl 2018/28 mit Anm *Ratz*).

Demnach missbraucht seine Befugnis, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen. Unvertretbar ist jener Gebrauch, der außerhalb des Bereichs des vernünftigerweise Argumentierbaren liegt. Steht dem Machthaber ein Ermessensspielraum zu, so ist die Grenze zum Missbrauch erst dann überschritten, wenn die Entscheidung außerhalb jeder vernünftigen Ermessensübung liegt (Ermessensmissbrauch).

Strafbare Handlungen nach § 153 Abs 1 und 3 erster Fall StGB sind mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht. Gemäß § 57 Abs 2 und 3 dritter Fall StGB verjährt die Strafbarkeit solcher Taten fünf Jahre nach dem Abschluss der mit Strafe bedrohten Tätigkeit oder nachdem das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört. Zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung vom Tatverdacht war die Tat sohin bereits verjährt, weshalb der Vorwurf zu A.1. aus rechtlichen Gründen gemäß § 190 StPO idgF einzustellen war.

Der Vorwurf zu A.2. war aus den oben dargestellten Erwägungen mangels objektiver Tatbestandsmäßigkeit gemäß § 190 StPO idgF einzustellen. Der Vorwurf zu A.3. ist eindeutig als widerlegt zu betrachten, weshalb auch hierzu mit Einstellung vorzugehen war.

Der Vorwurf zu A.4. beinhaltet fallaktuell einen Anfangsverdacht in Richtung § 153 Abs 1 und Abs 3 erster Fall StGB mit einem Strafraum bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe und demgemäß einer Verjährungsfrist von fünf Jahren. Als die Staatsanwaltschaft Innsbruck durch die Sachverhaltsdarstellung des Dr. A* Q* vom 14. Juni 2023, eingelangt am 19. Juni 2023, vom Tatvorwurf Kenntnis erlangte, waren seit der Auftragserteilung rund sechseinhalb Jahre vergangen und deren Strafbarkeit damit verjährt, weshalb eine Einstellung aus rechtlichen Gründen erfolgte.

Das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt begeht ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht.

Mit Ministerratsbeschluss vom 9. Juli 2002, ZI **, ermächtigte die Bundesregierung den Bundesminister für Justiz gemäß Art 67 Abs 1 BV-G und Art 86 Abs 1 BV-G, die Besetzungsvorschläge für alle Richter- und Staatsanwaltschaftsplanstellen im Justizressort, für die der Bundespräsident das Recht der Ernennung nicht übertragen hat, dem Bundespräsidenten unmittelbar zu erstatten. Betreffend staatsanwaltschaftliche Planstellen wurde dem Bundesminister für Justiz nur die Ernennung von Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I, mit Ausnahme der Leitenden und Ersten Staatsanwälte übertragen (Art I Abs 1 Z 4 lit c Entschließung BGBl 1995/54), weshalb gemäß dem Ministerratsbeschluss für alle anderen Staatsanwaltschaftsplanstellen der Bundesminister für Justiz dem Bundespräsidenten unmittelbar einen Besetzungsvorschlag zu erstatten hat.

Welche Person der Bundesminister für Justiz für die Besetzung einer staatsanwaltschaftlichen Planstelle vorschlägt, liegt in dessen Ermessen, zumal die verpflichtend einzuholenden Besetzungsvorschläge keinen bindenden Charakter haben (VfSlg 8066/1977). Hält sich der

Beamte innerhalb eines ihm eingeräumten Ermessensspielraums, kann ihm ein Missbrauch der Amtsgewalt im allgemeinen nicht angelastet werden. Entscheidet er allerdings innerhalb dieses Spielraumes wissentlich nach unsachlichen Kriterien (Zuneigung oder Abneigung, parteipolitischen Erwägungen und dergleichen), dann liegt bei Schädigungsvorsatz Missbrauch der Amtsgewalt in Form des Ermessensmissbrauchs vor (RIS-Justiz-RS0095932; vgl auch *Nordmeyer in Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 302 Rz 118; Stand 01.11.2019, rdb.at und *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch¹⁴ § 302 StGB Rz 37; Stand 01.10.2021, rdb.at).

Die zu B.1. nach der Anfangsverdachtslage aufgrund unsachlicher, weil rein parteipolitischer Erwägungen getroffene Entscheidung des Dr. A* B*, nicht die laut Personalkommission bestgeeignete Bewerberin Mag.^a O*, sondern Mag.^a P* zur Ernennung als Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorzuschlagen, würde bei Hinzutreten weiterer Elemente einen (wissentlichen) Befugnismissbrauch iSd § 302 Abs 1 StGB darstellen.

Mit Blick auf eine allfällige Rechtsschädigung, insbesondere der benachteiligten Mitbewerber:innen ist zunächst festzuhalten, dass das Beamtendienstgesetz ein subjektives, aus dem Beamtenverhältnis erwachsendes Recht auf Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe auch dann nicht einräumt, wenn die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für eine solche Maßnahme erfüllt sind (*Fellner*, BDG § 2 BDG E5 – E8; Stand 01.5.2021, rdb.at).

Ein willkürliches Verhalten, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhalts (zB VfSlg 8808/1980 mwN; 14.848/1997; 15.241/1998 mwN; 16.287/2001; 16.640/2002).

Wenn bereits diese - typischerweise auf Rechtsfehlern beruhenden - behördlichen Verhaltensweisen als willkürlich erachtet werden, muss dies umso mehr für bewusste Ungleichbehandlung aufgrund (unterstellter) politischer Gesinnung gelten. Es ist daher davon auszugehen, dass eine missbräuchliche, weil auf unsachlichen, konkret parteipolitischen Erwägungen gründende Planstellenbesetzung jedenfalls auch „willkürlich“ iSd der Judikatur des VfGH ist.

Allerdings können nicht als absolute Rechte ausgestaltete Individualrechte nur dann Gegenstand des amtsmissbräuchlichen Schädigungsvorsatzes sein, wenn sie nach der Rechtsordnung gegenüber dem Staat durchsetzbar sind, wovon mangels eines rechtlich

bindenden Besetzungsvorschlags nicht auszugehen ist. Ein Anknüpfungspunkt für den Schädigungsvorsatz wäre jedoch das aus den gesetzlichen Vorschriften ableitbare Recht des Staates auf Vergabe von öffentlichen Ämtern nach Maßgabe der Eignung der Bewerber:innen und damit wohl indirekt ein staatlicher Anspruch auf Gleichbehandlung der Bewerber:innen (Art 3 StGG) durch Ausschließung unsachlicher Kriterien bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen.

Eine weitere inhaltliche Prüfung der zu B.1. und B.2. angeführten Vorwürfe erübrigte sich infolge eingetretener Verjährung, weshalb zu beiden Fakten eine Einstellung aus rechtlichen Gründen erfolgte.

Sowohl im Ermittlungsverfahren als auch für zwei Untersuchungsausschüsse wurden teils unter Mithilfe von Sachverständigen umfangreiche Daten gesichtet und ausgewertet. Trotz wochenlanger umfassender Sichtung konnte weder zu dem unter Punkt C. noch zu dem unter Punkt D. tenorierten Tatverdacht ein verwertbares objektives Beweismittel vorgefunden werden. Der Anfangsverdacht zu Punkt C. und zu Punkt D. hat sich nicht bestätigt, jener zu Punkt C. kann aus den oben unter 2. (Vorhandene Beweismittel und Würdigung) angeführten Gründen sogar als widerlegt gelten.

Nach § 288 Abs 1 StGB ist strafbar, wer vor Gericht als Zeuge oder, soweit er nicht zugleich Partei ist, als Auskunftsperson bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt. § 288 Abs 3 StGB erweitert die Strafbarkeit auf jeden, der eine der in Abs 1 genannten Handlungen im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates oder einer Disziplinarbehörde des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde begeht.

Falsch ist eine Aussage, wenn ein Widerspruch zwischen ihrem Inhalt und dem tatsächlichen (objektiven) Geschehen oder Zustand vorliegt („Widerspruch zwischen Wort und Wirklichkeit“), wobei vom wirklichen Geschehen nicht nur äußere, sondern auch innere Tatsachen erfasst werden. Zu Letzterem können Berichte über ein Wissen oder eine Überzeugung gehören, insbesondere wenn die Beweisperson Fragen nach ihrer gegenwärtigen Kenntnis oder Erinnerung beantwortet (*Plöchl/Seidl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 288 Rz 27, Stand 01.04.2017, rdb.at*).

Der Beschuldigte wurde am 31. März 2022 öffentlich vor dem Untersuchungsausschuss als Auskunftsperson förmlich zur Sache befragt. Ungeachtet des bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen ihn anhängigen Ermittlungsverfahrens auch wegen des Verdachts in Richtung § 302 Abs 1 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) machte er von seinem Entschlagungsrecht ausdrücklich nicht Gebrauch.

Zusammengefasst waren die zu den Punkten E.1. und E.2. erhobenen Vorwürfe der Falschaussage aus den oben zu 2. (Vorhandene Beweismittel und Würdigung) angeführten

Gründen nicht zu beweisen und das Verfahren gegen den Beschuldigten gemäß § 190 StPO idgF einzustellen.

Nach § 111 Abs 1 StGB ist strafbar, wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeiht oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Nach Abs 2 leg. cit. ist strafbar, wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird.

Vorweg ist festzuhalten, dass der Anzeiger in dem eingangs zitierten Artikel namentlich nicht genannt wird. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte lediglich von „falschen Darstellungen des unterlegenen Bewerbers“ gesprochen hat. Zwischen einer falschen Darstellung und einer Lüge besteht ein rechtsrelevanter subjektiver Unterschied. Die Aussage, wonach die Ausführungen des unterlegenen Bewerbers falsch im Sinne von nicht tatsachenentsprechend sind, beinhaltet keinen Vorwurf und keine Beschuldigung einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung und ist demnach nicht tatbildlich im Sinne des § 111 StGB.

Soweit aus dem Akt ersichtlich, ergibt sich der vom Anzeiger gegen den Beschuldigten erhobene Vorwurf, wonach ihn dieser „mehrfach“ in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise der Lüge, eines unehrenhaften Verhaltens sowie massiver Verletzungen seiner Amts- und Standespflichten bezichtigt habe, aus dem ***-Artikel vom 23. Jänner 2022.

Die vom Beschuldigten anlässlich seiner öffentlichen Befragung als Auskunftsperson in der 9. Sitzung vom 31. März 2022 vor dem Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ***-Regierungsmitglieder (***-Korruptions-Untersuchungsausschuss) zum „Fall Q*.“ getätigten Äußerungen sind lediglich eine Wiederholung der im zitierten ***-Artikel vom 23. Jänner 2022 gegen den Anzeiger Dr. Q* erhobenen Vorwürfe (vgl. ***, S 59ff und S 68f). Dabei handelt es somit um keine neuen Tathandlungen, sondern lediglich um eine Wiederholung der früher (am 23. Jänner 2022) getätigten Äußerungen.

Wer einen anderen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht oder Standespflicht falsch verdächtigt, verwirklicht, falls er ihn dadurch vorsätzlich der (konkreten) Gefahr behördlicher Verfolgung aussetzt, primär den Tatbestand der Verleumdung (RIS-Justiz RS0093100). Beschuldigt er einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise nur einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung oder eines unehrenhaften oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, so verantwortet er bloß das Vergehen der üblen Nachrede (RIS-Justiz RS0093100). Die

Tatbestände der §§ 111 ff StGB sind (wenn dadurch der Betroffene der Verfolgung durch eine dienstbehördliche Maßnahme vorsätzlich ausgesetzt wird) gegenüber der Verleumdung subsidiär (RIS-Justiz RS0090899).

Entgegen den Behauptungen des Anzeigers ist dem ***-Artikel eine Verletzung von Amts- bzw. Standespflichten nicht zu entnehmen. Der Beschuldigte wird im Artikel dahingehend zitiert, dass es, seiner Erinnerung nach, immer wieder massive Beschwerden gegeben habe, vor allem darüber, dass der frühere Abteilungsleiter **** habe. Dieser Äußerung ist eine Verletzung von Amts- bzw. Standespflichten nicht zu entnehmen. Dass gegen den Betroffenen im konkreten Fall auch dienstbehördliche Maßnahme eingeleitet wurden, wird nicht einmal vom Anzeiger selbst behauptet.

Die Äußerungen des Beschuldigten wurden im ***-Artikel vom 23. Jänner 2022 veröffentlicht. Maßgeblich für das Vorliegen eines Medieninhaltsdelikts ist, dass die mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung bereits durch den Inhalt eines Mediums begangen wurde. Die Strafbarkeit muss daher gerade im Inhalt des Mediums selbst den unmittelbaren Grund haben und darf sich nicht erst aus besonderen Umständen der Veröffentlichung ergeben. Medieninhaltsdelikte sind immer Äußerungsdelikte. Der Begriff der „mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung“ verweist auf das materielle Strafrecht, also auf die „allgemeinen Strafgesetze“ (vgl. § 28 MedienG). Gemeint ist damit eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige, nicht notwendig aber schuldhaftige Handlung. Medieninhaltsdelikte sind daher keine Delikte eigener Art, sondern werden nur auf besondere Weise begangen, eben durch den Inhalt eines Mediums (bspw 11 Os 53/01).

Der Tatverdacht zu F. war mangels objektiver Tatbestandsmäßigkeit gemäß § 190 StPO idgF einzustellen.